

Satzung

über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2007 (Beitragssatzsatzung 2007) vom 20. April 2009 (zuletzt geändert am 22. März 2010)

§ 1

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Nord

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 5 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	966.569,69
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	6.649,42
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	61,81
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Nord	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	6.649,42
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (61,81 %)	4.110,01

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	2.539,41
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche	966.569,69

	= Beitragssatz für das Jahr 2007 in Euro/qm	0,00263

§ 2**Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 2 – Schmölln - Süd**

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 5 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	1.809.809,14
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	496.249,97
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	57,03
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 2 – Schmölln-Süd	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	496.249,97
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (57,03 %)	283.011,36

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	213.238,61
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche	1.809.809,14

	= Beitragssatz für das Jahr 2007 in Euro/qm	0,11782

§ 3¹**Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 5 – Großstöbnitz**

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 5 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	315.071,25
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	95.090,93
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	54,32
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 5 – Großstöbnitz	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	95.090,93
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (54,32 %)	51.653,34

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	43.437,59
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	315.071,25

	= Beitragssatz für das Jahr 2007 in Euro/qm	0,13786

¹ Änderung der Satzung vom 22. März 2010 – Inkrafttreten: 11. April 2010

§ 4
Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 8 – Nitzschka

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 5 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	380.490,56
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	71.543,87
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	59,74
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 8 – Nitzschka	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	71.543,87
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (59,74 %)	42.740,31

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	28.803,56
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche	380.490,56

	= Beitragssatz für das Jahr 2007 in Euro/qm	0,07570

§ 5
Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 12 – Selka

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 5 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	194.474,41
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	128.918,45
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	65,21
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 12 – Selka	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	128.918,45
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (65,21 %)	84.067,72

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	44.850,73
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche	194.474,41

	= Beitragssatz für das Jahr 2007 in Euro/qm	0,23063

§ 6 Ermittlung des tatsächlichen Beitrages

Der tatsächliche Beitrag der Beitragspflichtigen ergibt sich durch Multiplikation des Beitragssatzes mit der bereinigten beitragsfähigen Grundstücksfläche und ist nach dessen Ermittlung auf zwei Dezimalstellen gerundet im Bescheid auszuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 20. April 2009

gez. Lorenz
Bürgermeisterin

Veröffentlichungsnachweis:

- Die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2007 (Beitragssatzsatzung 2007) vom 20. April 2009 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln am 14. Mai 2009 veröffentlicht.
- Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2007 (Beitragssatzsatzung 2007) vom 22. März 2010 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln am 10. April 2010 veröffentlicht.